



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. März 2017

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	89		
43 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	89	46	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 90
44 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG	89	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	91
45 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	90	47	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr 91

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

43 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die DE Infrastruktur GmbH, Speicherstraße 23, 44147 Dortmund beantragt im Auftrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 12.12.2016 die Genehmigung zum Rückbau von Gleisanlagen auf folgendem Betriebsgelände:

TSR Recycling GmbH & Co. KG
Werk Bottrop, Hafenstraße
Schürmannstraße 2
46216 Bottrop

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 02. März 2017

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (10/2016)
Im Auftrag
gez. Thomas Kramer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 89

44 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG¹⁾

Bezirksregierung Münster
52-500-0662646-6000/0007.U

Münster, den 01.03.2017

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG²⁾ zur Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR mbH) betreibt am Standort Gelsenkirchen/Herne auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert.

Mit Schreiben vom 12.07.2016 hat die AGR mbH einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG mit den folgenden Änderungen der Schlackenaufbereitungsanlage auf dem planfestgestellten Deponiegelände der ZDE vorgelegt:

- Erhöhung der Schlackenaufbereitungskapazität von derzeit genehmigten 350.000 Mg/a auf zukünftig 500.000 Mg/a

- Errichtung von weiteren Vor- und Nachlagerflächen für die Rohschlacke bzw. behandelte Schlacke
- Ausdehnung der Betriebszeit der Schlackenaufbereitungsanlage auf Sonntag von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr
- Erweiterung der Anlieferungs- und Abfuhrzeiten für die Vorlagerung der Rohschlacke auf Montag - Freitag von 06:30 Uhr - 21:30 Uhr

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 3 a, 3 c und 3 e des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei den oben beschriebenen Änderungen am Betrieb der ZDE handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 3 e UVPG. Bei der Prüfung gemäß § 3 e Abs. 1 UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e Abs. 1 UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Dies wird entsprechend § 3 a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Hergesell

¹⁾ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)

²⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569, 584)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 89 - 90

45 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-0009632/0001.V

Münster, den 02.03.2017

Die Schulte Spechtel Bioenergie GbR, Kippheide 30, 46286 Dorsten hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Wulfen, Flur 24, Flurstücke 34, 35 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung eines zusätzlichen BHKW
- Tausch der mobilen Notfackel gegen eine stationäre
- Installation eines Gorators zur Nasszerkleinerung des Substrats

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 1 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 90

46 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0215875/0092.U

Münster, den 03.03.2017

Die Stadt Münster, Tiefbauamt, Zum Heidehof 72 in 48127 Münster, hat die Genehmigung gem. § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz- WHG für eine wesentliche Änderung der Hauptkläranlage Münster durch die Erneuerung der Schlammmentwässerung beantragt. Der Antrag beinhaltet die Umstellung des Schlammmentwässerungsverfahrens von 3 Kammerfilterpressen auf kontinuierlich im 2-Schicht-Betrieb arbeitende Entwässerungszentrifugen. Die bisherige chemische Konditionierung des Faulschlammes mit Kalkmilch und Eisenchlorid wird durch eine Polymerkonditionierung ersetzt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. den §§ 3e und 3d in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Gemäß den §§ 3a, 3c und 3e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. König-Gravemeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 90

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

47 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 09.12.2016 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 21.750.754,79 €
- mit einem Eigenkapital von 5.785.034,55 €
- mit einem Verlustausgleich von 9.073.774,56 € und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 590.655,24 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.10.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des

RVR Ruhr Grün, Essen

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der GO NRW und der GemHVO NRW, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.01.2017

GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 27. Februar 2017


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster